



18.07.2007

Electronic Monitoring

Auswertung der Umfrage bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)

Einleitung

Seit 1999 werden in verschiedenen Schweizer Kantonen befristete Versuche mit dem elektronisch überwachten Vollzug von Freiheitsstrafen ausserhalb der Vollzugseinrichtung durchgeführt (Electronic Monitoring, EM). Electronic Monitoring gelangt vorwiegend bei kurzen Freiheitsstrafen (20 Tage bis 1 Jahr) an Stelle der Einweisung in eine Strafvollzugsanstalt zum Einsatz. Zudem kommt die elektronische Fussfessel auch gegen Ende der Verbüssung einer langen Freiheitsstrafe vor der bedingten Entlassung bzw. am Ende oder an Stelle der Halfreiheit als zusätzliche Vollzugsstufe zum Zuge.

Aufgrund der Evaluationsberichte, die eine positive Bilanz dieser Versuche ziehen, könnte Electronic Monitoring im Prinzip als neue Vollzugsform in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Dem standen bisher im Wesentlichen zwei Hindernisse entgegen: Anlässlich von früheren Umfragen haben sich zahlreiche Kantone negativ oder skeptisch zu Electronic Monitoring geäußert. Zudem ist mit der Inkraftsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2007 der Hauptanwendungsbereich der elektronischen Fussfessel entfallen, da neu die kurzen Freiheitsstrafen soweit als möglich durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt werden sollen.

Damit der heutige Hauptanwendungsbereich von Electronic Monitoring auch unter neuem Recht beibehalten werden kann, müsste Electronic Monitoring *nicht als Vollzugsform* von Freiheitsstrafen, sondern *als eigentliche Strafe oder Massnahme* ausgestaltet werden, die vom Richter verhängt wird.

Vor diesem Hintergrund befristete der Bundesrat im Dezember 2006 die Fortsetzung der Versuche mit Electronic Monitoring bis Ende 2007. Gleichzeitig erhielt das EJPD den Auftrag, bei den Kantonen abzuklären, wie sie sich zu einer definitiven Einführung von Electronic Monitoring als Strafe oder Massnahme (im Bereich der kurzen Strafen) oder als Vollzugsstufe (im Bereich der langen Strafen) stellen.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat den Mitgliedern der KKJPD Ende Februar 2007 einen Fragebogen unterbreitet und sie eingeladen, bis am 31. Mai 2007 zum weiteren Schicksal von Electronic Monitoring Stellung zu nehmen.

Mit Ausnahme des Kantons Waadt haben alle Kantone zum Fragebogen Stellung genommen. Zusätzlich zu den einzelnen Kantonen hat auch die „Conférence latine des chefs des départements de justice et police“ (CLDJP) eine Stellungnahme eingereicht.

In den allgemeinen Bemerkungen - insbesondere der Kantone des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats - herrscht folgender Grundtenor vor (vgl. auch Stellungnahmen zu Frage 6):

Es sei – so kurz nach Einführung des neuen StGB - zu früh für eine Entscheidung über die Einführung von EM; man könne über die Sanktionspraxis der Gerichte noch keine Aussagen machen (z.B. über den Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen) und daher auch nicht sagen, ob EM im vorgesehenen Sanktionensystem sinnvoll sei (AG, BL, BS, BE, GE, LU, NW, OW, SO, UR). Dazu brauche es einen Beurteilungsspielraum von mindestens drei Jahren (BS, BE, OW, SO, UR).

Es könne im jetzigen Zeitpunkt auch nicht entschieden werden, ob EM als Strafe oder als Vollzugsform sinnvoller sei (BE).

Eine Stellungnahme könne daher nicht (nur) in der Beantwortung der vorgelegten sechs Fragen erfolgen (AG, BS, BE).

Die bestehenden Versuche sollten aus den oben genannten Gründen bis 2010 weitergeführt werden (AG, BL, BS, BE, NW, OW, SO, UR).

Mehrere dieser Kantone äussern sich daher nicht zu den einzelnen Fragen, so dass sie in der folgenden Auswertung weder in der Rubrik „Ablehnend“ noch in der Rubrik „Zustimmend“ erscheinen.

Die Auswertung der Umfrage folgt dem Fragebogen, der den Mitgliedern der KKJPD vorgelegt wurde.

1. Erachten Sie es als sinnvoll, Electronic Monitoring im Strafgesetzbuch als neue Strafe vorzusehen, die vom Gericht verhängt wird (z.B. als elektronisch überwachter Hausarrest)?

Zustimmend	Zustimmend mit Vorbehalt	Ablehnend
	BE, LU	AG, AR, AI, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SZ, TI, TG, VS, ZG, ZH; CLDJP

Zustimmung:

-

Zustimmung mit Vorbehalt:

EM seien eine sinnvolle Ergänzung der Sanktionspalette (BE). Es sei wichtig, im Bereich von 3 bis 12 Monaten eine Alternative zur Geldstrafe und zur gemeinnützigen Arbeit (GA) zu haben (BE). Eine gesamtschweizerische Einführung sei jedoch angesichts der Vorbehalte von Nicht-EM Kantonen wohl nicht mehrheitsfähig; sie sei jedoch in einem föderalistischen Staatswesen wie der Schweiz auch unter dem Gebot der Rechtsgleichheit nicht zwingend (BE).

EM sei als Sanktion zwar denkbar, es sei für einen Entscheid aber noch zu früh (LU).

Ablehnung:

Das revidierte StGB gebe den Gerichten im Bereich der Strafen bis zu einem Jahr bereits ein genügend breites Instrumentarium an Sanktionsmöglichkeiten (die zudem bedingt und teilbedingt ausgefällt und z.T. in besonderen Formen vollzogen werden können), so dass sie besser als früher Sanktionen aussprechen können, die der Persönlichkeit des Täters und seiner Lebensumstände angepasst sind: (AR, BL, GL, GR, JU, TG, ZG, ZH).

EM würde die neuen Strafen in einem Zeitpunkt konkurrenzieren, in dem erste Erfahrungen gesammelt werden (SZ).

Durch den Wegfall der kurzen Freiheitsstrafen würde das Hauptanwendungsfeld für EM entfallen (SZ).

EM sei im Parlament nicht diskutiert worden und es sei nicht opportun, bereits jetzt auf das neue Sanktionensystem zurückzukommen und dieses zu ergänzen (JU, SH, SG, CLDJP).

Das neue Sanktionensystem und die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen seien im Parlament ausführlich diskutiert worden. Es sei daher zumindest schwer zu rechtfertigen, dass der Gesetzgeber wenige Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes von der Notwendigkeit einer erneuten Gesetzesänderung überzeugt werden solle (NE)

Der Aufwand erscheine zudem unverhältnismässig, zumal die Evaluation keine verbesserte Rückfallquote erbracht habe (SG, ZG).

Abgelehnt wird ausdrücklich auch die Einführung von EM an Stelle von Freiheitsstrafen über einem Jahr: Komme eine bedingte Freiheitsstrafe nicht in Frage, so lasse sich nicht erklären, weshalb ein Täter mit schlechter Prognose seine Strafe zuhause verbüssen dürfe; Es wäre auch nicht verständlich, weshalb die Halbgefängenschaft (HG) auf 12 Monate beschränkt sei, darüber aber EM möglich sein sollte (GL, GR, SG, TG, ZH).

Der Aufbau der technischen Infrastruktur wäre für einen kleinen Kanton unverhältnismässig (AI). Weil genügend Strafvollzugsplätze vorhanden sind, würde der parallele Aufbau von EM nicht zu Einsparungen führen (JU).

Mit EM als Sanktion würden *alle* Kantone zur Einführung von EM gezwungen (BL).

EM sei multifunktional und reiche von kurzen Interventionen, über U-Haft, front-door Vollzug, back-door Vollzug, EM zur Sicherung der Vollzugseinrichtungen, Urlaubsüberwachung, Unterstützung von strafrechtlichen Massnahmen, Opferschutz bis zu lebenslanger Überwachung gefährlicher Straftäter; es könne daher nicht künstlich zu einer eigenständigen Sanktionsform hochstilisiert werden (BL).

EM sei keine Strafe sondern eine Vollzugsform (FR).

EM als Strafe würde eine „freiheitsentziehende Strafe darstellen“, was mit dem Ziel der Revision, kurze Freiheitsstrafen bis 6 Monate zurückzudrängen, nicht kohärent sei (GE).

Zudem seien für EM verschiedene Voraussetzungen nötig (Zustimmung des Betroffenen und der Personen in seinem Haushalt, fester Wohnsitz und Telefonanschluss, bestehende Arbeitsstelle), die zum Zeitpunkt des Gerichtsurteils nur unvollständig oder willkürlich festgestellt werden können (GE).

Würde EM lediglich als Entzug von Rechten angesehen, würde es leichter fallen, es als Strafe anzusehen; in diesem Fall könnte EM als Sanktion bis 180 Strafeinheiten vorgesehen werden (GE).

EM sei als Vollzugsform erprobt worden; es wäre kontraproduktiv, EM jetzt als Strafe einzuführen (TI).

Wenn sie diese Frage mit ja beantworten:

- Welche Mindest- und Höchstdauer erachten Sie als sinnvoll?

Mindestdauer	
1 Monat	BE
Höchstdauer	
12 Monate	BE

- Inwieweit ist der elektronisch überwachte Hausarrest mit einer Sozialtherapie zu verbinden?

Es sei keine Sozialtherapie notwendig, jedoch im Bedarfsfall eine *soziale Begleitung* (BE). Zudem sei eine *Weisungskompetenz* und *Kontrollfunktion* mit EM zu verknüpfen (BE).

- Sind für die Verhängung des elektronisch überwachten Hausarrests bestimmte Voraussetzungen vorzusehen (soll er z.B. erst verhängt werden dürfen, wenn eine Geldstrafe oder Gemeinnützige Arbeit aus bestimmten Gründen nicht in Frage kommen)?

(Keine Stellungnahmen.)

2. Ist es sinnvoll, Electronic Monitoring als Massnahme (z.B. als elektronisch überwachte Sozialtherapie) in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, die vom Gericht neben einer Strafe verhängt wird und unter Aufschub der gleichzeitig verhängten Strafe vollzogen werden kann?

Zustimmend	Zustimmend mit Vorbehalt	Ablehnend
	GE, LU	AG, AR, AI, BL, BE, FR, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SZ, TI, TG, VS, ZG, ZH; CLDJP

Zustimmung:

-

Zustimmung mit Vorbehalt:

Die Frage müsste präzisiert und mit den spezialisierten Kreisen diskutiert werden (GE).

Werde EM als Sozialtherapie verstanden, so könnte es als Massnahme ausgestaltet werden, die unter Aufschub der Strafe angeordnet werden könnte; es sei jedoch für einen Entscheid noch zu früh (LU).

Ablehnung:

Bei besonderem Behandlungsbedürfnis könne das Gericht eine ambulante Behandlung, eventuell unter Aufschub einer Freiheitsstrafe, anordnen (AR, FR, GL, GR, JU, SG, SZ, TG, ZG, ZH) und (bei Aufschub der Strafe zugunsten der Behandlung) mit Weisungen und Bewährungshilfe verbinden (AR, GR, SG, SZ, TG, ZG, ZH); im Weiteren stünden auch stationäre Massnahme zur Verfügung (JU).

EM eigne sich nicht zur Behandlung einer Krankheit (JU).

Das im StGB vorgesehene Spektrum an Massnahmen reiche aus (BL).

Es sei wenig sinnvoll, kurz nach der Revision des Straf- und Massnahmenrechts bereits wieder neue Formen einzuführen; der Aufwand erscheine unverhältnismässig, zumal die Evaluation keine verbesserte Rückfallquote erbracht habe (SG).

EM lasse sich kaum zu einer sinnvollen Massnahme ausgestalten, die in das bestehende StGB eingefügt werden könnte (TI).

Es sei Sache der Kantone, die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zur Absicherung des Massnahmenvollzugs zu treffen und nötigenfalls auch EM einzusetzen (BL).

Eine regelmässige, intensive Betreuung vor Ort wäre in ländlichem Gebiet nicht möglich (AI).

Mit EM als Sanktion würden alle Kantone zur Einführung von EM gezwungen (BL).

EM sei multifunktional und reiche von kurzen Interventionen, über U-Haft, front-door Vollzug, back-door Vollzug, EM zur Sicherung der Vollzugseinrichtungen, Urlaubsüberwachung, Unterstützung von strafrechtlichen Massnahmen, Opferschutz bis zu lebenslanger Überwachung gefährlicher Straftäter; es könne daher nicht künstlich zu einer eigenständigen Sanktionsform hochstilisiert werden (BL)

Wenn Sie diese Frage mit ja beantworten:

- **Welche Mindest- und Höchstdauer erachten Sie als sinnvoll?**
- **An welche Voraussetzungen müsste eine solche Therapie geknüpft werden?**

(Keine Stellungnahmen)

3. Wie stellen Sie sich zur definitiven Einführung von Electronic Monitoring als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen im Sinne einer Alternative zur Halbgefängenschaft (HG)?

Zustimmend	Zustimmend mit Vorbehalt	Ablehnend
BE, GE, TI, VS	BL, FR, JU, LU, NE; CLDJP	AG, AR, AI, GL, GR, SG, SH, SZ, TG, ZG, ZH

Zustimmung:

Zur Begründung wird in vielen Stellungnahmen auf die positiven Auswertungsergebnisse und die guten Erfahrungen mit EM im Ausland verwiesen. Verschiedentlich werden die möglichen Einsparungen (z.B. im Jahr 2005 waren dies 32'152 Gefängnistage) angeführt.

Es werde weiterhin eine genügend hohe Anzahl von kurzen Freiheitsstrafen geben, die entweder direkt vom Gericht ausgefällt oder indirekt als Umwandlungsstrafen ausgefällt würden (BL, FR, CLDJP).

EM als Vollzugsform sei im Bereich von einem Monat bis zu 12 Monaten eine gute alternative zur Geldstrafe und zur gemeinnützigen Arbeit (BE, sinngemäss FR).

EM sei eine gute und notwendige Alternative zur HG (TI).

Mit dem revidierten StGB würden vermehrt Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden müssen; dies sei aufgrund der besonderen Geographie des Kantons (und besonders bei Personen mit Führerausweisentzug) nur dann möglich, wenn neben der HG auch EM als Alternative zur Verfügung stehe (TI).

EM und HG seien inbezug auf den Strafcharakter äquivalent und sollten denselben Stellenwert haben (GE).

Im Verhältnis zu HG solle EM Priorität geniessen, weil gezielter auf den Delinquenten eingewirkt werden könne und EM zudem kostengünstiger sei (BE).

Diese Lösung erlaube es, sowohl die Kantone, die EM bisher im Rahmen der Versuche durchgeführt haben als auch die Kantone, die EM nicht kennen, zufrieden zu stellen; es gehe darum, den status quo weiterzuführen und die gesammelten Erfahrungen anwenden zu können (TI).

Zustimmung mit Vorbehalt:

EM solle nicht als Alternative zur HG, sondern als Vollzugsform von HG vorgesehen werden; EM könnte ohne Gesetzesänderung als Anstalt im Sinne der von Artikel 77a und 77b definiert werden (BL); allenfalls könnte eine entsprechende Präzisierung in der V-StGB-MStG vorgesehen werden – fakultativ für jene Kantone, die es so machen wollen (BL).

EM sei definitiv einzuführen, jedoch nur fakultativ für die Kantone, die dies wollten (FR, NE, CLDJP); so könne nach 5 Jahren eine erste Bilanz über EM unter dem neuen AT-StGB gezogen werden (CLDJP).

Die Meinungen, über den Stellenwert von EM unter dem neuen Recht würden unter Vollzugspraktikern weit auseinander gehen; es gebe jedoch nicht wenige, die ein sinnvolles Anwendungsgebiet sehen würden; es sei indessen zu früh, um darüber zu entscheiden (LU).

EM sei zwar eine gute Alternative zur HG; die Kantone sollten jedoch zuerst mit dem revidierten StGB Erfahrungen sammeln können und die Versuchskantone gleichzeitig mit EM weiter experimentieren dürfen, bevor in 2 – 3 Jahren ein definitiver Entscheid gefällt werde (JU).

Ablehnung:

Es bestünden genügend Alternativen, um eine unbedingte Freiheitsstrafe und den Vollzug in Halbgefangenschaft zu vermeiden (AR, GL, GR, SG, SZ, TG, ZH).

Kurze Freiheitsstrafen, die mit EM vollzogen werden können, werde es nur noch wenige geben (ZG).

Der Strafcharakter von EM werde von Seiten der Justiz stark in Frage gestellt (ZG).

EM sei insgesamt zu aufwändig (SZ).

EM erscheine nicht geeignet für die Durchführung von Ersatzfreiheitsstrafen, weil die betroffenen Personen in der Regel nicht kooperativ seien (SZ).

Es solle zuerst abgewartet werden, wie sich die Halbgefangenschaft in den nächsten Jahren bewähre, bevor sie konkurrenziert werde (AI).

Es sei wenig sinnvoll, kurz nach der Revision des Straf- und Massnahmenrechts bereits wieder neue Formen einzuführen; zudem erscheine der Aufwand unverhältnismässig, zumal die Evaluation keine verbesserte Rückfallquote erbracht habe (SG, ZG).

Wenn Sie diese Frage mit ja beantworten:

- Welche Mindest- und Höchstdauer erachten Sie als sinnvoll?

Minstdauer	
20 Tage	FR, TI
1 Monat / 30 Tage	BE, GE, JU, NE, TI, VS; CLDJP
Höchstdauer	
6 Monate	GE, JU, NE, VS; CLDJP
12 Monate	BE, FR, TI; NE und CLDJP (nur für Ausnahmen)
12 Monate Vollzugsdauer	BL
12 Monate Urteilsdauer (alternativ, weil ohne Gesetzesänderung möglich)	BL

Aus technischen und praktischen Gründen sei eine Minstdauer vorzusehen, weil sonst der Aufwand unverhältnismässig wäre (JU; CLDJP).

Die Obergrenze sei bei 6 Monaten festzulegen; darüber sei die Gefahr des Abbruchs sehr gross, wenn nicht eine intensive Betreuung erfolge (NE, CLDJP). Für Ausnahmefällen solle jedoch die Möglichkeit von EM bis 12 Monate vorgesehen werden (NE; CLDJP).

- An welche Voraussetzungen müsste diese Vollzugsform geknüpft werden?

Es sollen (auch) die Voraussetzungen für HG gelten (BL, NE, TI, CLDJP).

Neben den Voraussetzungen für HG müsste die Familie und die Mitbewohner mit einbezogen werden sowie ein fester Wohnsitz und ein Telefonanschluss bestehen (TI).

Für die Voraussetzungen wird verwiesen auf:

- die EM-Verordnung des Kantons Bern vom 26. Mai 1999 (BE),
- das Gesuch des Kantons Freiburg vom 13. November 2006 (FR),
- das Reglement E 4 55.08 des Kantons Genf (GE).

Es sei schwierig, bestimmte Voraussetzungen festzulegen. Wie bei der gemeinnützigen Arbeit solle die Wahl dem Betroffenen überlassen werden (JU).

4. Wie stellen Sie sich zur definitiven Einführung von Electronic Monitoring als Vollzugsstufe für lange Freiheitsstrafen?

Zustimmend	Zustimmend mit Vorbehalt	Ablehnend
GE	BL, BE, FR, LU, ZG	AG, AR, AI, GL, GR, JU NE, SG, SZ, TG, TI, VS, ZH; CLDJP

Zustimmung:

Es erlaube massgeschneiderte Lösungen für die Resozialisierung (GE).

Zustimmung mit Vorbehalt:

Es brauche keine zusätzlichen Bestimmungen, die über jene zum Arbeitsexternat (AEX) bzw. Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) hinausgehen; EM solle als Vollzugsform für AEX/WAEX anerkannt werden (BL).

Da die Kantone für Sicherheitsbelange im Rahmen der einzelnen Vollzugsstufen zuständig seien, brauche es für die Durchführung eines elektronisch überwachten AEX/WAEX keine Gesetzesgrundlage (BS, BE [wirft die Frage auf]). Allenfalls sei eine Präzisierung in der Vo-StGB-MStG aufzunehmen – fakultativ für jene Kantone, die EM als Vollzugsform für AEX/WAEX vorsehen wollten (BL).

Eine gesamtschweizerische Einführung sei angesichts der unterschiedlichen Beurteilung des Stellenwerts von EM wohl nicht mehrheitsfähig (BE).

EM sei im Langstrafenbereich vor allem an Stelle des Arbeitsexternates sinnvoll; EM im back-door Bereich solle jedoch von den Kantonen fakultativ vorgesehen werden können (FR).

EM sei im Strafvollzug als flankierende Massnahme nicht ausser Acht zu lassen; für einen Entscheid sei es indessen zu früh (LU).

Es sei zu beachten, dass EM in einem kleinen Kanton mit kleinen Fallzahlen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre (ZG).

Ablehnung:

Der stufenweise Vollzug sei bereits genügend ausgebaut, gegliedert und abgesichert; die betroffene Person habe sich im Rahmen dieser Stufen bewähren müssen, so dass EM als zusätzliche Vollzugsstufe nicht nötig sei.

Es sei nicht einzusehen, weshalb eine Person, die den Vollzugsplan eingehalten, bei der Resozialisierung aktiv mitgewirkt, sich als zuverlässig erwiesen und die Urlaube korrekt absolviert habe, bei der keine Flucht und Wiederholungsgefahr bestehe, welche die Regelungen am Arbeitsplatz und in der Vollzugseinrichtung und – bei Wohnexternat – in der Wohnung einhalte, in der letzten Phase vor der Entlassung mit EM überwacht werden müsse (AR, AI, GL, GR, JU, SG, TG, ZH).

Es sei wenig sinnvoll, kurz nach der Revision des Straf- und Massnahmenrechts bereits wieder neue Formen einzuführen; zudem erscheine der Aufwand unverhältnismässig, zumal die Evaluation keine verbesserte Rückfallquote erbracht habe (SG).

Die Vollzugsform erscheine bei langer Dauer als zu anspruchsvoll für den Verurteilten und sein Umfeld (SZ).

Es wäre nur eine geringe Anzahl von Personen betroffen, so dass sich der Aufwand nicht lohne (AR, AI, GL, GR).

Eine definitive Einführung von EM als Vollzugsstufe wird abgelehnt; die Kantone sollten frei entscheiden können, ob sie eine gesetzliche Grundlage für EM als Vollzugsstufe vorsehen wollen oder nicht (NE, CLDJP).

EM sei bei den langen Freiheitsstrafen nur eine Massnahme zur Sicherung des Arbeitsexternates und des Wohn- und Arbeitsexternates; es müsse daher nicht auf Bundesebene ein zusätzliches Vollzugsregime geregelt werden (TI).

Die Kantone, die bereits heute EM an Stelle des Arbeitsexternates einsetzen, sollten dies gestützt auf ihre kantonale Gesetzgebung auch weiterhin tun können (JU).

Wenn Sie diese Frage mit ja beantworten:

- Welche Mindest- und Höchstdauer erachten Sie als sinnvoll?

Mindestdauer	
Keine	BL
1 Monat	GE, TI
Höchstdauer	
6 Monate	GE
1 Jahr	TI
Keine	BL

Der Gesetzgeber habe in Art. 77a StGB auf Bestimmungen zur Mindest- und Höchstdauer verzichtet und solle das auch für den Vollzug in Form von EM tun (BL).

- Welche Voraussetzungen müssten für diese Vollzugsstufe vorgesehen werden?

Für die Voraussetzungen wird verwiesen auf:

- die EM Verordnung des Kantons Bern vom 26. Mai 1999 (BE),
- das Reglement E 4 55.08 des Kantons Genf (GE).

Neben den Voraussetzungen für HG müsste die Familie und die Mitbewohner mit einbezogen werden sowie ein fester Wohnsitz und ein Telefonanschluss bestehen (TI).

5. Erachten Sie eine andere Form als die in den Ziffern 1 – 4 aufgezählten für die definitive Einführung von Electronic Monitoring für sinnvoll?

EM <u>mit GPS</u> als Sicherheitsmassnahme (An Stelle von U-Haft, bei Einweisung in offene Anstalt, für unbegleitete Vollzugsöffnungen).	AR, GL, GR, SG, TG, ZH
Weitere Anwendungen in Diskussion, die jedoch für die vorliegende Problematik nicht relevant sind.	GE
Keine weiteren (sinnvollen) Anwendungen.	AI, BE, FR, JU, NE, SH, TI; CLDJP
Für den grössten Teil der sinnvollen Anwendungen seien ohnehin die Kantone zuständig.	BL
Allenfalls für nicht hafterstehungsfähige Verurteilte.	SZ
Allenfalls als Sicherheits- oder Überwachungs-massnahme im Normalvollzug.	SZ
Im Jugendstrafrecht denkbar, jedoch als Ergänzung des JStG, das erst am 1.1.2007 in Kraft getreten ist, nicht sinnvoll.	ZG

6. Welches ist Ihre Haltung zum weiteren Vorgehen betreffend die Versuche mit Electronic Monitoring, falls

a) die definitive Einführung von Electronic Monitoring in Frage kommt?

Weiterführung um 5 Jahre	NE, CLDJP
Weiterführung der Versuche bis zur gesetzlichen Einführung von EM im StGB	FR, SG
Keine Weiterführung	BL, BE, TI
Übergangsrechtliche Fragen regeln	BE
Prüfung von Zusammenschlüssen von Kantonen für den gemeinsamen Vollzug	SZ, ZG

EM solle als Vollzugsform von HG sowie AEX/WAEX anerkannt werden (BL).
 Eventualiter: Die Vo-StGB-MStG solle noch 2007 so geändert werden, dass der Vollzug von HG sowie AEX/WAEX mittels EM – fakultativ für jene Kantone, die das wollen, ausdrücklich zugelassen wird (BL).

EM sei nur fakultativ einzuführen und es seien weitere Versuche durchzuführen (NE).

Für die Einführung von EM müsse das StGB möglichst rasch geändert werden (FR).

Die *Versuche* mit EM seien in der Vo-StGB-MStG zu konkretisieren (GE, NE, CLDJP), eventuell sei das StGB zu ändern (GE).

Vor einer Einführung müsse abgeklärt werden, wie hoch die gesamten Kosten (Betreuung, Infrastruktur etc.) dieser Vollzugsform sind und ob sie sich für kleine Kantone und ländliche Gebiete eigne (AI).

Es wird als unzulässig erachtet, die Kantone nach der langjährigen Revision des AT-StGB und den umfangreichen Umsetzungsarbeiten zur Einführung einer neuen Sanktion/Vollzugsform wie EM zu zwingen (AR, GL, GR, SG, TG, ZH).

b) die definitive Einführung *nicht* in Frage kommt?

Weiterführung der Versuche während mindestens 5 Jahren	GE
Weiterführung der Versuche (ohne Angabe einer Frist)	AR, BE, FR, GR, SG, TI, TG, ZH
Keine Weiterführung der Versuche	AI, SH, SZ
Nur noch die bereits laufenden Fälle zu Ende bringen	ZG

Eine Weiterführung der Versuche wird befürwortet, um die Geräte zu amortisieren (AR, BE, GL, GR, SG, TG, ZH).

Zugestanden wird eine „befristete“, „klar begrenzte“ (AR, GL, GR, SG, TG, ZH) oder „massvolle“ (BE) Weiterführung der Versuche; die Frist sei mit den betroffenen Kantonen abzusprechen (FR).

Die Verlängerung um 5 Jahre erlaube es, weiterhin differenzierte Sanktionen verhängen zu können (GE).

Die Verlängerung der Versuche erlaube es den Kantonen, sich angesichts der Entwicklung des neuen Sanktionensystems besser zur Einführung von EM zu äussern (AR, GE, GL, GR, SG, TI, TG, ZH).

Eine Weiterführung der Versuche sei nicht notwendig, zumal ja bereits Versuchsergebnisse vorliegen würden (SH).

Zahlreiche Kantone sind - sinngemäss – der Auffassung, die Frage lasse sich in der vorliegenden Form nicht beantworten, weil im jetzigen Zeitpunkt nicht entschieden werden könne, ob und in welcher Form EM eingeführt werden solle (vgl. auch Einleitung). Zum Teil sind sie zwar für die Einführung von EM, jedoch nur fakultativ oder noch nicht im jetzigen Zeitpunkt, sondern erst nach einer weiteren Evaluationsphase. Zum Teil überschneiden sich diese Stellungnahmen mit den Antworten zu Ziffer 6 und den allgemeinen, einleitenden Stellungnahmen.

Vorgeschlagen wird:

Eine Weiterführung der bisherigen Versuche, um neue Erkenntnisse unter dem revidierten AT-StGB zu gewinnen (AG, BL, BS, BE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, UR; CLDJP)

Der Bund solle eine wissenschaftlich begleitete Evaluation des neuen Sanktionensystems vornehmen (BL, BS, SO), es könne z.B. ein randomisiertes Experiment durchgeführt oder „matched pairs“ aus EM betreibenden und nicht EM betreibenden Kantonen gebildet werden(BS).

Es seien weitere Kantone zum Versuch zuzulassen (BL, BE, CLDJP).

Die bisherigen Versuche sollten mindestens bis 2010 (BL [als Subeventualantrag], BS, BE, NW, UR), bis Ende 2010 (AG, LU, OW, SO), um 2 – 3 Jahre (JU) oder 5 Jahre (NE, CLDJP) weitergeführt werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse :

1. EM als Strafe oder Massnahme

Der Vorschlag, EM als Strafe oder als Massnahme auszugestalten, wird nur vom Kanton BE unterstützt und wäre für den Kanton LU unter bestimmten Voraussetzungen denkbar. Alle übrigen Kantone können sich EM nur als *Vollzugsform* vorstellen.

2. EM als Vollzugsform

Die **Kantone, die Versuche mit EM durchführen**, sind gegenüber einer definitiven (allenfalls fakultativen) Einführung von EM als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen und als Vollzugsstufe für lange Freiheitsstrafen *mehrheitlich positiv* eingestellt. BS und SO befürworten zwar EM, sind jedoch – wie BE – in erster Linie für eine Weiterführung der bisherigen Versuche unter dem revidierten StGB.

Die Kantone des **Strafvollzugskonkordates der welschen und italienischen Schweiz** und die **CLDJP** stehen einer Einführung von EM als Vollzugsform für *kurze Freiheitsstrafen tendenziell positiv* gegenüber; sie lehnen jedoch EM als Vollzugsstufe für lange Strafen mehrheitlich ab. Sie vertreten z.T. die Auffassung, EM für kurze Strafen sei nur fakultativ einzuführen und EM für lange Strafen (zur Sicherung des Arbeitsexternates und des Wohn- und Arbeitsexternates) könne von den Kantonen in eigener Kompetenz vorgesehen werden.

Alle Kantone des **Strafvollzugskonkordates der Ostschweiz** *lehnen EM in jeder Form ab*, stellen sich jedoch mehrheitlich einer Weiterführung der Versuche nicht entgegen.

Die Kantone des **Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz** sind (mit Ausnahme einzelner Versuchskantone) mehrheitlich der Meinung, es sei 6 Monate nach Einführung des revidierten AT-StGB *für eine definitive Beurteilung der Situation zu früh*; die Versuche müssten daher unter dem revidierten StGB weitergeführt werden. Sie nehmen mehrheitlich zu den gestellten Fragen nicht im Einzelnen Stellung (und können daher weder als zustimmend noch als ablehnend gewertet werden).

3. EM als Sicherheitsmassnahme

Mehrere Kantone könnten sich EM als zusätzliche Sicherheitsmassnahme vorstellen, sofern es mit einem satellitengestützten Positionssystem (GPS) verbunden werden kann.

4. Weiterführung der Versuche

Die meisten Kantone sind (aus unterschiedlichen Gründen) für eine Weiterführung der Versuche in der bisherigen Form bis 2010.

Fazit aufgrund der Stellungnahmen der Kantone:

1. Von einer gesamtschweizerischen Einführung von EM auf Gesetzesebene muss zurzeit abgesehen werden.

2. Eine fakultative Einführung für diejenigen Kantone, die davon Gebrauch machen wollen, wäre zwar verfassungsrechtlich möglich und würde das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzen. Sie wird indessen nur von einer Minderheit der Kantone gefordert. Zudem würde sie dem vom Parlament im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen verankerten Grundsatz zuwiderlaufen, wonach die Kantone einen einheitlichen Vollzug strafrechtlicher Sanktionen gewährleisten (neuer Art. 372 Abs. 3 StGB).

3. Eine Weiterführung der Versuche wäre nur sinnvoll, wenn diese auf eine definitive Einführung von EM ausgerichtet sind. In allen bisherigen Umfragen hat sich jedoch eine Mehrheit der Kantone gegen Electronic Monitoring ausgesprochen und es ist davon auszugehen, dass auch in mehreren Jahren kein Konsens herrschen wird. Die Versuche sollen daher definitiv eingestellt werden.